



Reglement des UVEK

über die Organisation, die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage sowie über den Anlagerahmen des Stilllegungsfonds und des Entsorgungsfonds für Kernanlagen

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnet:

I

Das Reglement des UVEK vom 27. Januar 2016¹ über die Organisation, die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage sowie über den Anlagerahmen des Stilllegungsfonds und des Entsorgungsfonds für Kernanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 und 2

¹ Die unabhängigen Mitglieder schlagen zuhanden der Kommission eine Person aus ihrer Mitte als Präsidentin oder Präsidenten und eine Person aus ihrer Mitte als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vor. Das Bundesamt für Energie (BFE) schlägt in Absprache mit dem Präsidium zuhanden der Kommission die weiteren unabhängigen Mitglieder vor.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Eigentümer schlagen zuhanden der Kommission eine Person aus ihrer Mitte als Mitglied des Kommissionsausschusses nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b SEFV vor. Die Eigentümer schlagen zuhanden der Kommission ihre weiteren Vertreterinnen und Vertreter vor.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und e

¹ Die Kommission hat neben den in Artikel 23 SEFV genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie legt das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Anlage- und des Kostenkomitees fest.
- b. Sie schlägt dem UVEK Folgendes vor:

¹ SR 732.179

1. das Anforderungsprofil für die Mitglieder der Kommission, die Vorsitzenden des Anlage- und des Kostenkomitees sowie für deren Mitglieder,
 2. den Beschäftigungsgrad der Mitglieder der Kommission und der Komitees,
 3. die Höhe der Entschädigung für die unabhängigen Mitglieder der Kommission und der Komitees, soweit sie dies als erforderlich erachtet.
- e. Sie genehmigt die Anlagestrategie auf Vorschlag des Anlagekomitees.

Art. 5a Präsidium

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds nach aussen.
- ² Sie oder er wird bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 6 Kommissionsausschuss

- ¹ Der Kommissionsausschuss kann für die Behandlung von Sachfragen weitere Kommissionsmitglieder zu seinen Sitzungen beiziehen.
- ² Er tagt mindestens vierteljährlich.
- ³ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 7 Bst. b und b^{bis}

Der Kommissionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- b. Er bereitet ihre Beschlüsse vor, insbesondere:
1. die Wahlvorschläge für die Mitglieder der Kommission, des Anlage- und des Kostenkomitees,
 2. den Vorschlag für die Festsetzung des Beschäftigungsgrads der Mitglieder der Kommission und der Komitees zuhanden des UVEK,
 3. den Vorschlag für die Entschädigungen der unabhängigen Mitglieder der Kommission und der Komitees zuhanden des UVEK.
- b^{bis}. Er entscheidet über dringende Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.

Art. 8 Anlagekomitee

- ¹ Die Mitglieder des Anlagekomitees verfügen über die für die Erfüllung der Aufgaben des Anlagekomitees erforderlichen Fachkompetenzen. Sie entsprechen dem vom UVEK erstellten Anforderungsprofil.
- ² Ein Mitglied des Anlagekomitees wird von der EFV gestellt.

³ Das Anlagekomitee tagt mindestens viermal jährlich.

⁴ Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gilt Artikel 25 SEFV sinngemäss.

Art. 9 Aufgaben des Anlagekomitees

Das Anlagekomitee hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es steuert, koordiniert und überwacht die Vermögensbewirtschaftung.
- b. Es erarbeitet zuhanden der Kommission die Anlagestrategie und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Die Anlagestrategie umfasst die Verteilung der Fondsmittel auf die verschiedenen Anlagekategorien. Die Anlagestrategie wird für jeden Beitragspflichtigen individuell oder für alle Beitragspflichtigen einheitlich festgelegt. Sie berücksichtigt die Risikofähigkeit der Betreiber.
- c. Es legt den Anlageprozess fest.
- d. Es überwacht in Abstimmung mit der für das Investmentcontrolling zuständigen Stelle die Tätigkeit der Vermögensverwalterinnen sowie die Einhaltung der Anlagerichtlinien, der Anlagegrundsätze und der Anlagebeschränkungen.
- e. Es überwacht und beurteilt periodisch die Anlagerisiken der Fonds.
- f. Es beaufsichtigt die von ihm beigezogenen Fachleute sowie die der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Arbeiten.
- g. Es orientiert die Kommission über seine Tätigkeiten sowie über die Umsetzung der Anlagerichtlinien.

Art. 10 Kostenkomitee

¹ Die Mitglieder des Kostenkomitees verfügen über die für die Erfüllung der Aufgaben des Kostenkomitees erforderlichen Fachkompetenzen. Sie entsprechen dem vom UVEK erstellten Anforderungsprofil.

² Das Kostenkomitee tagt bei Bedarf.

³ Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gilt Artikel 25 SEFV sinngemäss.

Art. 11 Aufgaben des Kostenkomitees

Das Kostenkomitee hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es überwacht die Erstellung der Studie zur voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten (Kostenstudie) und koordiniert im Auftrag der Kommission deren Überprüfung.
- b. Es erstellt zuhanden der Kommission einen zusammenfassenden Prüfbericht betreffend die Kostenstudie und beantragt darin die Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage.
- c. Es berechnet gestützt auf das finanzmathematische Modell zuhanden der Kommission die Höhe der Jahresbeiträge der Eigentümer nach den Artikeln 8 und 8a SEFV.

- d. Es überprüft gestützt auf das finanzmathematische Modell den Rückstellungsplan der Eigentümer über die vor der Ausserbetriebnahme anfallenden Entsorgungskosten gemäss Artikel 19 SEFV.
- e. Es berechnet zuhanden der Kommission allfällige Rückerstattungen.
- f. Es stellt das Controlling der anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten sicher und überwacht die Auszahlung von Fondsmitteln an die Eigentümer durch die Geschäftsstelle.
- g. Es orientiert die Kommission über seine Tätigkeit.

Art. 12 Fach- und Arbeitsgruppen

Den Vorsitz der Fach- und Arbeitsgruppen führt ein unabhängiges Kommissions- oder Komiteemitglied.

Art. 13 Abs. 1

¹ Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees mit beratender Stimme teil.

Art. 14 Bst. c

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c. Sie prüft die Berechnungen des Kostenkomitees nach Artikel 11 Buchstabe c.

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 3 und 4

Vertraulichkeit und Interessenkonflikte

³ und ⁴ *Aufgehoben*

Art. 18a Ausstandsgründe für beigezogene Fachleute

Für beigezogene Fachleute gelten die Ausstandsgründe nach Art. 21d SEFV sinngemäss.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b

¹ Nachstehende Personen und Organe können im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen bis zu folgendem Betrag eingehen:

- b. die oder der Vorsitzende des Anlage- und des Kostenkomitees: bis 50 000 Franken pro Geschäft;

Art. 20 Abs. 2 Bst. b

² Ergänzend zur Regelung von Artikel 24 Absatz 1 SEFV sind für die Fonds zeichnungsberechtigt:

- b. In den Fällen von Artikel 19 Buchstabe b: die oder der Vorsitzende des Anlage- oder des Kostenkomitees zusammen mit einem Mitglied der Geschäftsstelle.

II

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga

